



Kurzinformation

Zu einer Versicherungspflicht für Wärmepumpen und Geothermieanlagen

Diese Kurzinformation gibt einen ersten kursorischen Überblick über wesentliche Rechtsgrundlagen.

Wärmepumpen regelt im Wesentlichen das Gebäudeenergiegesetz (GEG). Das GEG enthält **keine** besondere Verpflichtung zu einer **Haftpflichtversicherung**. Das Gesetz regelt u. a. Überprüfungspflichten für Wärmepumpen und technische Anforderungen (siehe z. B. § 60a Prüfung und Optimierung von Wärmepumpen, § 71h Anforderungen an eine Wärmepumpen- oder eine Solarthermie-Hybridheizung). Ferner bestehen technische Standards des Deutschen Instituts für Normung (DIN) oder des Vereins Deutscher Ingenieure e.V. (VDI), auf die das Gesetz oder dessen Anwender Bezug nehmen.

Das GEG enthält keine besonderen Vorschriften zur Bildung von **Rückstellungen**. Die etwaigen Pflichten ergeben sich aus den allgemeinen Regeln (siehe u. a. Handelsgesetzbuch – HGB, § 249 Rückstellungen). Denkbar wären z. B. auch Rücklagen (vgl. § 272 Abs. 3 HGB).

Gesetzliche Anreize zur **Schadensvermeidung** ergeben sich aus dem komplexen Zusammenspiel einer Vielzahl von Vorschriften, z. B.:

- Haftungsrecht (insbesondere Produkthaftung, Haftung aus Kauf- oder Werkvertrag, Haftung aus unerlaubter Handlung, Haftung aus Umweltrecht).
- Technische Normen (z. B. DIN EN 378 „Kälteanlagen und Wärmepumpen – Sicherheitstechnische und umweltrelevante Anforderungen“, Richtlinie VDI 4645 für Wärmepumpen).

Geothermieanlagen berühren insbesondere das Bundesberggesetz (BBergG), das Wasserhaushaltsgesetz, das Baugesetzbuch und weitere öffentliche rechtliche Normen. Eine besondere Verpflichtung zu einer **Haftpflichtversicherung** oder einer **Rückstellung** ist aus diesen Vorschriften **nicht** ersichtlich.

Zur **Schadensvermeidung** gelten die Ausführungen zur Wärmepumpe im Grundsatz entsprechend. Es gelten jedoch andere technische Normen (z. B. DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“, VDI 4640 „Thermische Nutzung des Untergrunds“). Aus dem BBergG ergibt sich eine besondere Haftungsgrundlage (§§ 114 ff. BBergG). Ferner kann die Behörde die Zulassung eines

Betriebsplans gem. § 56 Abs. 2 S. 1 BBergG von einer **Sicherheitsleistung** abhängig machen. In der Praxis ist hier auch der Nachweis einer Haftpflichtversicherung möglich (LT BaWü, [Drs. 17/3117](#), S. 3).

Die vorgenannten gesetzlichen Vorschriften sind **Bundesrecht**. Landesrechtliche Besonderheiten wären vor allem z. B. in Form der Verwaltungspraxis eines Landesamts für Bergbau denkbar.

* * *